



Antrag auf Beizug einer weiteren Betreuungsperson

Gemäss § 21 Abs. 3 der Promotionsverordnung vom 25. Mai 2009 gilt beim allgemeinen Doktorat der Grundsatz der Einzelbetreuung. Auf Antrag des oder der Doktorierenden und mit Zustimmung der hauptverantwortlichen Betreuungsperson wird eine weitere Betreuungsperson beigezogen.

Die zweite Betreuungsperson gilt ohne gegenteiligen Antrag als Zweitgutachterin oder als Zweitgutachter im Sinne von § 32 Abs. 2 PVO.

Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird in der Regel aus dem Kreis der Fakultät bestimmt. In besonderen Fällen können auch fakultätsexterne Personen beigezogen werden. In diesen Fällen ist der Vorschlag zu begründen.

Persönliche Angaben

Matrikelnummer _____
Name Doktorand:in _____
Name Erstbetreuer:in _____
Name Zweitbetreuer:in _____

Bei fakultätsexternen Personen bitte angeben

Akademischer Titel _____
Vor- und Nachname _____
Universität/Name der Fakultät _____
E-Mail _____

Begründung des Antrags bei fakultätsexternen Personen

Titel der Dissertation

Ort/Datum

Unterschrift Doktorand:in

Ort/Datum

Unterschrift Erstbetreuer:in